



Verordnung über die Wasserversorgung

DD.MM.2026



Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
	Zweck und Geltungsbereich	4
	Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	4
	Versorgungsgebiet	4
	Umfang der Versorgung	4
	Strategische Wasserversorgungsplanung.....	4
	Qualitätssicherung	5
	Kundschaft	5
	Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer	5
2	WASSERVERSORGUNGSANLAGEN	5
	Versorgungsanlagen	5
	Leitungsnetz, Definitionen	6
	Erstellung, Betrieb und Unterhalt	6
	Hydrantenanlagen.....	6
	Öffentliche Brunnenanlagen.....	7
	Beanspruchung von Privatgrund.....	7
	Schutz der öffentlichen Leitungen	7
	Übernahme von Versorgungsleitungen ins öffentliche Leitungsnetz.....	7
3	HAUSANSCHLUSSLEITUNG	8
	Definition	8
	Erstellung und Kosten.....	8
	Technische Bedingungen	8
	Erdung	8
	Erwerb Durchleitungsrechte.....	8
	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	9
	Unterhalt und Erneuerung	9
	Nullverbrauch	9
	Unbenutzte Hausanschlussleitungen	9
4	HAUSTECHNIKANALGEN.....	10
	Definition	10
	Eigentumsverhältnisse	10
	Haftung	10
	Erstellung/Meldepflicht.....	10
	Technische Vorschriften.....	10
	Abnahme	11
	Kontrolle	11
	Unterhalt	11
	Auswirkungen auf die Wasserversorgung.....	11
	Wasserbehandlungsanlagen.....	11
	Frostgefahr	11
	Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	12



5	WASSERLIEFERUNG	12
	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	12
	Einschränkung der Wasserabgabe	12
	Anschlussgesuch	13
	Haftung der Kundschaft	13
	Meldepflicht	13
	Wasserableitungsverbot	13
	Unberechtigter Wasserbezug	13
	Vorübergehender Wasserbezug	13
	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	13
	Abnahmepflicht	14
	Wasserabgabe für besondere Zwecke	14
	Abnorme Spitzenbezüge	14
6	WASSERMESSUNG	14
	Einbau	14
	Haftung	14
	Standort	14
	Technische Vorschriften	15
	Ablesung der Messeinrichtung	15
	Messung	15
	Störungen	15
7	FINANZIERUNG	15
	Eigenwirtschaftlichkeit	15
	Kostendeckung	16
	Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen	16
	Erschliessungsbeiträge	16
	Kostentragung Hausanschlussleitung	16
	Festsetzung der Gebühren	16
	Anschlussgebühren	17
	Benutzungsgebühr	17
	Abgeltung von Sonderleistungen	17
8	RECHNUNGSSTELLUNG UND INKASSO	17
	Rechnungsstellung	17
	Zahlungsbedingungen	18
	Gebührenpflichtige Schuldner	18
	Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern	18
	Verjährung	18
9	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
	Zu widerhandlungen	18
	Einsprachen	19
	Inkrafttreten	19
	Revision	19



1 Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

Artikel 1

Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Artikel 2

¹ Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs.

² Die Wasserversorgung Oberengstringen ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt.

Versorgungsgebiet

Artikel 3

Die Wasserversorgung stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Oberengstringen sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

Umfang der Versorgung

Artikel 4

¹ Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen der Wasserverordnung und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

² Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen.

³ Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.

Strategische Wasserversorgungsplanung

Artikel 5

¹ Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW-Empfehlungen. Sie erarbeitet ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung schweren Mangellagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

² Das GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten.

³ Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung.



Qualitätssicherung

Artikel 6

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht. Die Wasserversorgung bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

Kundschaft

Artikel 7

Kundschaft im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- d) Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter, Stockwerkeigentümerinnen/Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten/eigenen Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

**Grundeigentümerinnen/
Grundeigentümer**

Artikel 8

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) Eigentümerinnen/Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;
- d) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

2 Wasserversorgungsanlagen

Versorgungsanlagen

Artikel 9

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirsystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Oberengstringen.



**Leitungsnetz,
Definitionen**

Artikel 10

- ¹ Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.
- ² Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.
- ³ Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft.
- ⁴ Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des GWP erstellt.
- ⁵ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Erstellung, Betrieb und Unterhalt

Artikel 11

- ¹ Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.
- ² Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.
- ³ Der Unterhalt der Haupt- und Versorgungsleitungen ist Aufgabe der Wasserversorgung.

Hydrantenanlagen

Artikel 12

- ¹ Die Wasserversorgung sorgt für die Errichtung, die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten. Die Investitionen für Hydranten und Zuleitungen trägt die Wasserversorgung.
- ² Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die Wasserversorgung in Abstimmung mit der Feuerwehr. Standortwechsel von Hydranten gehen zulasten des Verursachers.
- ³ Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
- ⁴ Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und deren Beauftragte sowie die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- ⁵ Für die Benützung zu anderen öffentlichen oder privaten Zwecken bedarf es der Bewilligung der Wasserversorgung. Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.



**Öffentliche
Brunnenanlagen**

Artikel 13

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quelfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Wasserversorgung.

**Beanspruchung
von Privatgrund**

Artikel 14

¹ Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

² Für Durchleitungsrechte können Entschädigungen geleistet werden. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

³ Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

⁴ Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Schutz der öffentlichen Leitungen

Artikel 15

¹ Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

³ Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

Übernahme von Versorgungsleitungen ins öffentliche Leitungsnetz

Artikel 16

Die Wasserversorgung kann bestehende und neue private Versorgungsleitungen in ihr Eigentum übernehmen oder verlangen, dass sie in das Eigentum des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung übergehen.



3 Hausanschlussleitung

Definition

Artikel 17

¹ Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzähler-schachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame An-schlussleitungen für mehrere Grundstücke.

² Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestand-teile der Anschlussleitung.

Erstellung und Kosten

Artikel 18

¹ Die Leitungsführung, die Dimension und das Material werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

² Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten, inklusive der Nachführung im Leitungskataster, ge-hen zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

³ Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentra-gung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.

⁴ Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanz-ten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Technische Be- dingungen

Artikel 19

¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine ein-zige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserver-sorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anord-nen.

² Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere An-schlussleitungen zugestanden werden.

³ In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das mög-lichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Erdung

Artikel 20

¹ Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen be-nützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

² Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

Erwerb Durchlei- tungsrechte

Artikel 21

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.



**Eigentumsver-
hältnisse der
Hausanschluss-
leitung**

Artikel 22

Alle Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen und privaten Grund stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer. Die Wassermesseinrichtung steht im Eigentum der Wasserversorgung.

**Unterhalt und
Erneuerung**

Artikel 23

¹ Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte zulasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer unterhalten und erneuert.

² Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.

³ Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

⁴ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand;
- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

Nullverbrauch

Artikel 24

¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

² Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 25.

**Unbenutzte
Hausanschluss-
leitungen**

Artikel 25

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.



4 Haustechnikanalgen

Definition

Artikel 26

¹ Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

² Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Eigentumsverhältnisse

Artikel 27

Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Haftung

Artikel 28

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

Erstellung/Meldepflicht

Artikel 29

¹ Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

² Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des SVGW «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen» (GW101d), in der aktuellen Ausgabe.

³ Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist.

⁴ Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.

⁵ Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

⁶ Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Technische Vorschriften

Artikel 30

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.



Abnahme

Artikel 31

Jede Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Kontrolle

Artikel 32

¹ Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

² Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

Unterhalt

Artikel 33

¹ Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

² Treten in der Hausinstallation aus irgendwelchen Gründen Wasserverluste auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des gemessenen Verbrauches.

**Auswirkungen
auf die Wasser-
versorgung**

Artikel 34

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

**Wasserbehand-
lungsanlagen**

Artikel 35

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

Frostgefahr

Artikel 36

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.



Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

Artikel 37

¹ Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.

² Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

5 Wasserlieferung

Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Artikel 38

¹ Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Einschränkung der Wasserabgabe

Artikel 39

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- d) bei Wasserknappheit;
- e) bei Brandfällen.

² Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

³ Vorausssehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

⁴ Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.



Anschlussgesuch Artikel 40

¹ Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung und des zugehörigen Wassertarifes.

² Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Haftung der Kundschaft Artikel 41

Die Kundschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Meldepflicht Artikel 42

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Wasserableitungsverbot Artikel 43

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Unberechtigter Wasserbezug Artikel 44

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Vorübergehender Wasserbezug Artikel 45

Der vorübergehende Wasserbezug, z. B. Bauwasser, bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen. Die Verrechnung erfolgt auf der Grundlage der gültigen Tarifordnung.

Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses Artikel 46

¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit schriftlicher Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

² Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.



Abnahmepflicht

Artikel 47

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

**Wasserabgabe
für besondere
Zwecke**

Artikel 48

Jeder Anschluss von privaten Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Abnorme Spitzenbezüge

Artikel 49

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Kundschaft.

6 Wassermessung

Einbau

Artikel 50

- ¹ Die Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.
- ² Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Wasserversorgung.
- ³ Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.
- ⁴ Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung.

Haftung

Artikel 51

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Standort

Artikel 52

Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung festgelegt. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.



Technische Vorschriften

Artikel 53

¹ Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.

² Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Ablesung der Messeinrichtung

Artikel 54

Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt. Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

Messung

Artikel 55

Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nachzeichnung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Störungen

Artikel 56

Störungen an der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

7 Finanzierung

Eigenwirtschaftlichkeit

Artikel 57

Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) die Konzessionskosten;
- b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
- c) die Kosten für den Wassereinkauf
- d) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
- e) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
- f) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- g) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen;
- h) die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.



Kostendeckung

Artikel 58

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren;
- b) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer;
- c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- d) die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.
- e) Verwaltungsgebühren (Ergänzung 08.10.2025 AKI)

**Kostentragung
Hauptleitungen
und Versor-
gungsleitungen**

Artikel 59

Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

**Erschliessungs-
beiträge**

Artikel 60

Die Gesamtheit der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den direkten Anschluss an eine öffentliche Leitung einen Mehrwert oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne einer Gleichbehandlung haben auch diejenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die Höhe der Beiträge ist in der Tarifordnung geregelt.

**Kostentragung
Hausanschluss-
leitung**

Artikel 61

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer zu tragen.

**Festsetzung der
Gebühren**

Artikel 62

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist im Gebührentarif der Gemeinde Oberengstringen geregelt. Der Gebührentarif wird durch den Gemeinderat festgelegt.



Anschlussgebühren

Artikel 63

¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

² Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Gebühr ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet.

³ Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren ein Neubau errichtet, wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr, angepasst an den aktuellen GVZ-Index angerechnet.

⁴ Die Anschlussgebühr bemisst sich nach dem Belastungswert LU (Load Unit) entsprechend den aktuellen SVGW-Angaben und dem Gebäudevolumen. Sie beträgt 130 Fr. pro LU-Wert und 3.00 Fr. pro Kubikmeter Gebäudevolumen. Preisbasis ist der 1. Januar 2025 des Zürcher Wohnbaukostenindex. Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung des Ansatzes.

Benutzungsgebühr

Artikel 64

¹ Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen, die aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs als Staffeltarif erhoben wird.

² Die Grundgebühr ist auch bei einem Nullverbrauch geschuldet. Bei nicht an das Versorgungsnetz angeschlossenen Liegenschaften ist die Grundgebühr zu entrichten, wenn der Löschschutz über das Leitungsnetz erfolgt.

Abgeltung von Sonderleistungen

Artikel 65

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind abzugelten. Deren Abgeltung wird durch den Gemeinderat geregelt.

8 Rechnungsstellung und Inkasso

Rechnungsstellung

Artikel 66

a) Anschlussgebühr

Vor Baubeginn kann die Wasserversorgung eine Akontozahlung aufgrund der voraussichtlichen Anschlussgebühr in Rechnung stellen. Die definitive Anschlussgebühr wird mit der Schlussabnahme in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten der Bauherrschaft.

b) Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden in den von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserversorgung in Rechnung zu stellen.



**Zahlungsbedin-
gungen**

Artikel 67

¹ Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden (§ 29a Verwaltungsverfahrensgesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).

³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft kann die Wasserversorgung angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen. Diese Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zu Lasten der Kundschaft. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.

**Gebührenpflich-
tige Schuldner**

Artikel 68

¹ Die einmaligen Gebühren schuldet die Bauherrschaft.

² Die Benutzungsgebühren schuldet die Kundschaft.

**Berichtigung der
Rechnung bei
Messfehlern**

Artikel 69

Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

- a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
- b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.
- c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen.

Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Verjährung

Artikel 70

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

9 Straf- und Schlussbestimmungen

Zu widerhandlungen

Artikel 71

¹ Zu widerhandlungen gegen die Wasserverordnung sowie gegen die gestützt auf die Wasserverordnung erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.



Einsprachen

Artikel 72

Gegen Beschlüsse und Verfügungen, die aufgrund dieser Verordnung ergehen, kann gemäss den massgebenden kantonalen und kommunalen Vorschriften schriftlich Einsprache bei der übergeordneten Behörde erhoben werden.

Inkrafttreten

Artikel 73

Diese Verordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbeschlusses der Gemeindeversammlung auf den 01.01.2027 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle bisherigen, damit im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement der Gemeindewasserversorgung vom 24. März 2003 mit der zugehörigen Tarifordnung.

Revision

Artikel 74

Änderungen dieser Verordnung unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

.....

Der Gemeindepräsident:

.....

Der Geschäftsleiter:

.....

Diese Verordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft.